

III. Verwaltungsgerichtshof. Entscheid vom 13. Januar 2000 in der Beschwerdesache **(3A 99 106) X.** Beschwerdeführerin, gegen die **Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg**, Tafersstrasse 10, 1700 Freiburg, Beschwerdegegnerin, betreffend **Strassenverkehr, Entzug des Führerausweises, Fahren mit übersetzter Geschwindigkeit (37 km/h auf Autobahn), Reformatio in peius/Schlechterstellung der Beschwerdeführerin, (Entscheid der Kommission vom 29. April 1999)**

hat sich ergeben:

- A. X. besitzt den Führerausweis für Motorwagen der Kategorie B seit dem 20. August 1981. Am 20. März 1997 musste ihr der Ausweis wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (1,91 Gew.‰) für die Dauer von zwei Monaten entzogen werden. Der Vollzug dieser Massnahme erfolgte vom 9. Februar bis 8. April 1997.

Am Freitag, 22. Januar 1999, um 12.54 Uhr, fuhr X. mit einem Personenwagen auf der Autobahn A12 mit einer Geschwindigkeit von 117 km/h und überschritt so die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 37 km/h. Die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr entzog ihr deswegen am 29. April 1999 den Führerausweis für die Dauer von zwei Monaten.

- B. Gegen diesen Entscheid hat X. am 1. Juni 1999 beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Sie beantragt, die "Sache nochmals zu überprüfen". Zur Begründung bringt sie vor, sie sei aus beruflichen Gründen auf den Führerausweis angewiesen.

Die Vorinstanz verzichtet auf eine Stellungnahme, beantragt aber Abweisung der Beschwerde.

- C. Mit Brief vom 26. August 1999 hat der Instruktionsrichter X. im Hinblick auf eine allfällige reformatio in peius Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. X. hält an ihrer Beschwerde fest.

**Der III. Verwaltungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. Der angefochtene Entscheid wurde am 17. Mai 1999 eröffnet. Die Beschwerde vom 1. Juni 1999 ist innert der dreissigtägigen Frist (Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, SGF 150.1) eingereicht worden.
2. Nach Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) kann der Führerausweis entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet oder andere belästigt hat (Satz 1). In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden (Satz 2). Der Führerausweis muss entzogen werden, wenn der Führer den Verkehr in schwerer Weise gefährdet hat (Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG). Das Gesetz differenziert somit zwischen dem leichten (Abs. 2 Satz 2), dem mittelschweren (Abs. 2 Satz 1) und dem schweren Fall (Abs. 3 lit. a).

Bei der Beurteilung, ob ein leichter Fall gegeben ist, hat die Behörde in erster Linie die Schwere der Verkehrsgefährdung und die Schwere des Verschuldens, daneben aber auch den automobilistischen Leumund zu prüfen (Art. 31 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV, SR 741.51). Ist der Fall unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung und des Verschuldens nicht mehr als leicht zu bezeichnen, ist auch bei einem ungetrübten automobilistischen Leumund in der Regel ein Führerausweisentzug anzuordnen (BGE 124 II 97 Erw. 1 mit Hinweisen).

3. a) Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 Abs. 1 SVG). Nach Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 120 km/h auf Autobahnen. Abweichende signalisierte Höchstgeschwindigkeiten gehen den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten vor (Art. 4a Abs. 5 VRV).
- b) Auf Autobahnen muss eine Verwarnung ausgesprochen werden, sobald die Geschwindigkeitsüberschreitung 15 km/h erreicht. Der fakultative Führerausweisentzug muss angeordnet werden, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung zwischen 30 und 35 km/h liegt. Der Entzug ist nach Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG obligatorisch, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung 35 km/h erreicht. Diese Zahlen sind

anwendbar, wenn die Verkehrsbedingungen günstig sind und wenn der Führer über einen guten automobilistischen Leumund verfügt. Es ist keineswegs ausgeschlossen, je nach den konkreten Umständen mit grösserer Strenge vorzugehen. Eine geringere Strenge kann gerechtfertigt sein durch ausserordentliche Umstände wie solche, die zu einer analogen Anwendung von Art. 66^{bis} StGB oder einem nachvollziehbaren Irrtum über die erlaubte Geschwindigkeit führen können (BGE 124 II 475 2A).

- c) Es steht fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die auf der Autobahn in Bern geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 37 km/h überschritten hat. Nach der Rechtsprechung liegt somit ein schwerer Fall vor, der Führerausweis ist obligatorisch nach Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG zu entziehen. Eine besondere Situation (vgl. die Hinweise in BGE 124 II 97 Erw. 2d) ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Vorinstanz hat Art. 16 Abs. 2 SVG angewendet, ihre Verfügung ist nach dem Gesagten zu korrigieren.
4. Nach Art. 17 Abs. 1 SVG ist die Dauer des Entzugs nach den Umständen festzusetzen; sie beträgt jedoch mindestens einen Monat (lit. a) oder mindestens sechs Monate, wenn dem Führer der Ausweis wegen einer Widerhandlung entzogen werden muss, die er innert zwei Jahren seit Ablauf des letzten Entzuges begangen hat (lit. c).

Der Beschwerdeführerin musste der Führerausweis vom 9. Februar bis 8. April 1997 entzogen werden. Der hier zu beurteilende Fall ereignete sich am 22. Januar 1999, also innert der zweijährigen Frist. Der Führerausweis ist, da ein obligatorischer Entzugsgrund vorliegt, somit in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG für mindestens sechs Monate zu entziehen.

5. Nach Art. 95 Abs. 1 VRG kann das Verwaltungsgericht, ausser auf dem Gebiet der öffentlichen Abgaben und der Sozialversicherungen, weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinausgehen. Im vorliegenden Fall liegt eine Rechtsverletzung vor, weshalb eine Schlechterstellung der beschwerdeführenden Partei (sog. reformatio in peius) gerechtfertigt ist (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III, Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, N. 2749 und 2767). Der neue Entscheid ist von der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 VZV zu fällen. Der angefochtene Entscheid ist somit aufzuheben und der Kommission zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Gerichtskosten, welche auf 450 Franken festgelegt werden, der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 131 Abs. 1 VRG und Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der

Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz, SGF 150.12).

**Demnach entscheidet
der III. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur neuen Entscheidung der Vorinstanz zurückgewiesen.

Anmerkung

Mit Entscheid vom 3. Februar 2000 hat die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg der Beschwerdeführerin den Führerausweis für sechs Monate entzogen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

301.62